



04/2022

---

## Enzootische Pneumonie der Schweine

**Ansteckende Lungenentzündung der Schweine, die bei Mastschweinen und Absetzferkeln häufig vorkommt. In ihrer akuten Form ist Husten typisch. Die durch die enzootische Pneumonie verursachten wirtschaftlichen Verluste sind bedeutsam.**

### 1 Empfängliche Arten

Schwein.

### 2 Erreger

*Mesomycoplasma* (syn. *Mycoplasma*) *hyopneumoniae*. Mykoplasmen besitzen keine Zellwand, und ihre Tenazität ausserhalb des Wirtes ist gering. Mykoplasmen besitzen eine hohe Wirtsspezifität.

### 3 Klinik/Pathologie

Chronische Erkrankung mit hoher Morbidität, aber niedriger Mortalität. Unter günstigen Haltungsbedingungen kann eine *M. hyopneumoniae*-Infektion harmlos verlaufen, ansonsten gilt ein trockener, chronischer Husten als Leitsymptom. Temperaturerhöhung und Atembeschwerden treten bei bakteriellen Sekundärinfektionen auf. Typisch ist eine in den Herz- und Spitzenlappen lokalisierte interstitielle Pneumonie.

### 4 Verbreitung

Weltweit. Nach Abschluss der landesweiten Flächensanierungen gelten in der Schweiz alle Schweinebestände als anerkannt frei von der Enzootischen Pneumonie, es werden aber weiterhin sporadische Ausbrüche beobachtet.

### 5 Epidemiologie

Die Übertragung erfolgt vor allem durch den Tierverkehr, aber auch aerogen. Bei günstigen Verhältnissen (nasskaltes Klima) werden infektiöse Aerosole über Distanzen von mehreren Kilometern verbreitet. Saisonale Häufung der Fälle zwischen November und März.

### 6 Diagnose

Husten bei mehreren Tieren, der sich durch Auftreiben auslösen lässt. Histopathologische Lungenveränderungen, Erregernachweis mittels PCR aus veränderten Lungen, Nasentupfern oder Trachealbürsten hustender Schweine (nur als Herdendiagnostik aussagekräftig!). Zusätzlich ist ein Antikörpernachweis auf Herdenbasis möglich.

### 7 Differenzialdiagnosen

Actinobacillose, Influenza.

## **8 Immunprophylaxe**

In der Schweiz nicht zugelassen.

## **9 Untersuchungsmaterial**

Lunge, Nasentupfer / Trachealbürsten hustender Schweine, Blutserum.

## **10 Gesetzliche Grundlagen**

Zu bekämpfende Seuche, TSV Art. 4 und Art. 245.

Fleischuntersuchung: Beurteilung nach den allgemeinen Kriterien (VHyS, Anhang 7).